

**Konzeption der Jugendgerichtshilfe
im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung
des Landkreises Esslingen**

1. Rahmenbedingungen

1.1 Organisationsstruktur der JGH¹⁾ im Landkreis Esslingen

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.3 Zielgruppe

2. Leitgedanken der JGH des Landkreises Esslingen

2.1 Das Angebot der JGH und ihr Profil

2.2 Spannungsfeld JGH - Justiz

3. Aufgaben in der Arbeit mit der Zielgruppe

3.1 Mitwirkung im Jugendstrafverfahren

3.1.1 Diversion und Vorverfahren

3.1.2 Hauptverhandlung

3.1.3 Aufgaben nach der Hauptverhandlung

3.2 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

3.3 Vermittlung von Hilfen nach dem SGB VIII/SGB XII

4. Täter-Opfer-Ausgleich

5. Kooperation

5.1 Interne Kooperationspartner

5.2 Externe Kooperationspartner

6. Prävention - Öffentlichkeitsarbeit

7. Übergreifende Planung und Statistik

8. Datenschutz

9. Fortbildung

10. Qualitätsentwicklung

1. Rahmenbedingungen

1.1 Organisationsstruktur der JGH¹ im Landkreis Esslingen

Im Landkreis Esslingen leben auf einer Fläche von 641,6 qkm ca. 515.000 Einwohner.

Die Jugendgerichtshilfe des Landratsamtes Esslingen ist im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung angesiedelt.

Das Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung ist dezentral in den Sachgebieten Esslingen, Filderstadt, Kirchheim und Nürtingen mit den dazugehörigen Erziehungshilfestationen organisiert.

Der Spezialdienst Jugendgerichtshilfe umfasst 7,5 Vollkraftstellen. Eine Stelle steht hier von für die Aufgaben des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) zur Verfügung. Eine 0,5 Vollkraftstelle für den TOA ist beim freien Träger, der Stiftung Jugendhilfe aktiv angesiedelt.

Der Landkreis Esslingen ist in die Amtsgerichtsbezirke Esslingen, Kirchheim und Nürtingen aufgeteilt. Das zuständige Landgericht befindet sich in der benachbarten Landeshauptstadt Stuttgart.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wesentliche rechtliche Grundlagen für die JGH sind die §§ 2 und 52 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie die §§ 38 und 50 JGG (Jugendgerichtsgesetz).

Nach der Rechtssystematik des SGB VIII zählt die JGH zu den **anderen Aufgaben der Jugendhilfe** gem. § 2 SGB VIII. Sie zählt nicht zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die JGH ist dem staatlichen Wächteramt gem. Artikel 6 Abs. 3 des Grundgesetzes verpflichtet.

§ 1 SGB VIII soll zwar kein subjektiv-öffentliches Recht auf Erziehung begründen, nennt aber durch den Wortlaut rechtsverbindliche **Erziehungsziele**:

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen abzubauen und zu vermeiden.
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen.
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- Dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Ein Fehlschluss wäre, aus dem § 52 SGB VIII auf die Umsetzung der JGH-Aufgaben zu schließen und allein von den §§ 38 und 50 JGG die Ausgestaltung der Aufgaben und

¹ im gesamten Text wird die *Jugendgerichtshilfe* als *JGH* bezeichnet

die Mitwirkungspflicht der JGH herzuleiten. Die JGH wird durch ihre Verankerung im JGG nicht von ihren in § 1 SGB VIII verankerten jugendhilfespezifischen Aufgabenstellungen entbunden. Die JGH ist dem JGG hin-, jedoch nicht untergeordnet.

Neben dieser **grundsätzlich jugendhilfeorientierten Aufgabenerfüllung** fordert der § 52 SGB VIII die JGH auf, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen für den jungen Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII in Betracht kommen. Dabei beinhaltet der § 52 SGB VIII eine ganz besondere Komponente: Hier wird die Verknüpfung von SGB und JGG insofern deutlich, dass die Leistungen der Jugendhilfe als positive Voraussetzungen für jugendstrafrechtliche Diversionsentscheidungen gelten. Hier wird Strafe tatsächlich durch Erziehung ersetzt.

Die JGH ist im Jugendstrafverfahren ein Prozessorgan besonderer Art. Sie kann gegenüber anderen Instanzen im Jugendstrafverfahren mehr Autonomie entwickeln. Dies beinhaltet Selbstbestimmung bezüglich der Intensität und der fachlichen Schwerpunkte ihres Tätigwerdens. Die Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe gefragt sind, erfordert Kenntnisse der gesamten Jugendhilmöglichkeiten im Bezirk und der Region und deren Vernetzung. JGH bietet **fachliche, präventive und bedarfsorientierte Jugendhilfe** unter den Leitnormen des SGB VIII.

1.3 Zielgruppe²

Die Jugendgerichtshilfe ist zuständig für **Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren und junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren**, die straffällig geworden sind. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 86, 87 SGB VIII).

Die Zielgruppe ist nicht ausschließlich auf die straffälligen jungen Menschen beschränkt. Zur weiter gefassten Zielgruppe gehören neben den **Eltern der jungen Menschen** auch Personen aus ihrem Umfeld, die ebenfalls beraten werden können oder an einem Angebot des Sozialen Dienstes/der JGH teilnehmen können (Sozialer Trainingskurs, Gruppenangebote u. a.). Die JGH hat insofern einen systemischen Ansatz.

2. Leitgedanken der JGH des Landkreises Esslingen

2.1 Das Angebot der JGH und ihr Profil

In der Arbeit mit der Zielgruppe werden von den Mitarbeiter/-innen der JGH des Landkreises Esslingen **folgende Standards** hervorgehoben:

² Mit dem Begriff *Zielgruppe* wird das Klientel der JGH im Text bezeichnet

Die Jugendgerichtshilfe des Landkreises Esslingen versteht sich als **spezialisierte Fachdienst**, der als integraler Bestandteil der Jugendhilfe sein Angebot an junge Menschen leistet. Das heißt, die JGH richtet sich mit ihrem Angebot in erster Linie an junge Menschen und ihr Umfeld und nicht an die Kooperationspartner auf Seiten der Justiz (Täterorientierung).

Ihr Angebot beruht auf dem **Prinzip der Freiwilligkeit**.

Der Hilfebedarf der Zielgruppe der JGH ergibt sich nicht aus der Schwere der Straftat und der Art und Weise, wie sie von der Justiz gewertet wird, sondern aus der individuellen psychosozialen Situation der jungen Menschen.

Es wird mit den jungen Menschen gemeinsam eine ihrer Entwicklung entsprechende Reaktion auf ihr Fehlverhalten erarbeitet. JGH ist **Beziehungsarbeit**, die auf Vertrauen angewiesen ist. Deshalb ist Transparenz in Bezug auf das Strafverfahren und die Schritte, an denen die JGH beteiligt ist, gegenüber dem Klientel wichtig.

Junge Menschen weisen zu allen Zeiten und in jeder Generation eine deutlich höhere Belastung mit registrierter Kriminalität auf als Erwachsene. Kennzeichnend für diese Kriminalität junger Menschen ist die weite Verbreitung (Ubiquität) und ihre Episodenhaftigkeit, d. h., fast jede/r Jugendliche begeht irgendwann Straftaten (und wird oft nicht erwischt), aber meist erfolgt später eine Spontanbewährung (Abbruch von Tatbegehungen) auch ohne Intervention durch Polizei und Justiz. „Die jugendtypische Delinquenz hat viel mit temporären Entwicklungsproblemen und Einflüssen der Gleichaltrigengruppe zu tun, aber relativ selten mit gravierenden Störungen oder Erziehungsdefiziten³.“

Das Beratungsangebot und die Intervention der JGH orientieren sich am **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (u. a. um eine Stigmatisierung zu vermeiden). Die JGH wird nicht nur reaktiv sondern aktiv präventiv durch offene Beratungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit, allgemeine Multiplikatorenarbeit und spezielle Angebote (Gruppenangebote etc.) tätig.

Die JGH ist mit vielfältigen Erwartungen von Seiten junger Menschen, den Eltern, ihrem Umfeld und der vielfältigen Kooperationspartner konfrontiert. Deshalb ist **Klarheit, Souveränität und Konsequenz in Bezug auf den Arbeitsauftrag** wichtig. Diese Profilanforderungen ermöglichen erst eine glaubwürdige Kooperation mit allen Partnern. Dabei ist zu beachten, dass die JGH im besonderen Maße im öffentlichen Raum tätig ist (u. U. hohe Öffentlichkeitswirkung) und mit dieser Situation adäquat umgehen muss.

Die JGH ist, soweit dies die Rahmenbedingungen zulassen, für ihre Zielgruppe erreichbar, also im Gemeinwesen präsent.

³ Steffen, Jugendkriminalität und ihre Verhinderung zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden, Gutachten zum 12. Deutschen Präventionstag

Die JGH reagiert flexibel auf neue Bedarfslagen der Zielgruppe und schafft eigene Angebote, die der Zielgruppe als Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Sie nutzt die Möglichkeiten, die ihr durch den gesetzlichen Gestaltungsfreiraum des JGG zur Verfügung stehen. Die JGH verfügt als Spezialdienst über spezifisches Fachwissen. Die Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen ist notwendig.

2.2 Spannungsfeld JGH - Justiz

Die JGH hat eine ambivalente Funktion aufgrund der gesetzlichen Grundlagen (JGG und SGB VIII) da sie sowohl den Beschuldigten hilft, als auch der Justiz Informationen zur Verfügung stellt. Im Rahmen des Ermittlungsauftrags gem. §§ 38 und 43 JGG ergeben sich Konfliktsituationen bei Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem SGB VIII und durch unterschiedliche Interpretation des Verhältnismäßigkeitsprinzips seitens der Justiz und JGH.

Aufgrund der Einbindung in die allgemeine Betreuungsfunktion der Jugendhilfe und der beruflichen Herkunft, hat im Selbstverständnis der JGH die **Betreuungsfunktion Vorrang**. Die Beteiligung am Jugendgerichtsverfahren nach § 38 JGG nutzt die JGH, um den Jugendlichen im Sinne des SGB Hilfen anzubieten und sie in ihrem Lebensfeld zu begleiten.

3. Aufgaben in der Arbeit mit der Zielgruppe

3.1 Mitwirkung im Jugendstrafverfahren

3.1.1 Diversion und Vorverfahren

Formen der Beteiligung

Die JGH ist am gesamten Jugendstrafverfahren beteiligt. Sie informiert die Beschuldigten und ggf. die Erziehungsberechtigten über ihre Aufgaben, den äußeren Ablauf des Verfahrens sowie über die einzelnen Verfahrensschritte.

Im Hinblick auf den schnellen Entwicklungsprozess und das Zeitempfinden junger Menschen sowie die stärkere Einwirkungsmöglichkeit kurz nach dem Delikt, wird durch eigene organisatorische Vorgaben und Absprachen mit anderen Verfahrensbeteiligten auf rasche Information und auf einen schnellen Abschluss des Verfahrens hingewirkt.

Für die Fälle, in denen eine Hauptverhandlung entbehrlich erscheint, wird durch grundsätzliche Absprachen mit der Staatsanwaltschaft und durch Absprachen im Einzelfall darauf hingewirkt, dass Diversionmöglichkeiten (insbesondere die Einstellung des Verfahrens gem. § 45 JGG) folgenlos oder mit Auflagen bzw. Weisungen so früh wie möglich ergriffen werden. Folgenlose Einstellungen werden nicht schematisch aufgrund des Bagatelldcharakters der Straftat angeregt, wenn täterbezogene Gesichtspunkte entgegen-

genstehen.

Die Beschuldigten werden über die ihnen möglichen eigenen Schritte beraten. Hierfür bietet sich die gemeinsame Überlegung (bereits in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft) an, ob eine Wiedergutmachung, ein Täter-Opfer-Ausgleich oder erzieherische Maßnahme etwa im Hinblick auf eine Stabilisierung ihrer Lebenssituation schon im Vorfeld der Gerichtsverhandlung möglich und sinnvoll sind.

Angebote im Rahmen der Diversion

- Erzieherische Gespräche
- Kaufhausinformationsprojekt (KIP)
- Verkehrserziehungskurs der Polizei unter Mitwirkung der JGH
- Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Um die Verbindung verschiedener Verfahren zu ermöglichen, benachrichtigt die JGH die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht, wenn ihr bekannt wird, dass gegen den Jugendlichen ein weiteres Verfahren anhängig ist (§ 70 JGG).

Zu den Tätigkeiten der JGH gehört die Vermittlung und Einleitung konkreter Hilfen für die Beschuldigten, so z. B. neben den bereits angeführten Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII bzw. SGB XII, wie Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Unterkunft, auch Maßnahmen zur Ausbildung.

JGH im Kontext mit Untersuchungshaft

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die JGH von der Justiz schon vor Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls eingeschaltet. Möglichkeiten von Alternativen zur U-Haft werden durch den Kontakt zu Bezugspersonen sowie geeigneten Einrichtungen geprüft und abgeklärt (§§ 1, 72 Abs. 4 JGG). Mit jungen Menschen, die sich in Untersuchungshaft befinden, wird sobald wie möglich Kontakt aufgenommen und während der Dauer der Untersuchungshaft aufrecht erhalten. Ihre Tätigkeit stimmt die JGH mit den Sozial- und Fachdiensten der Vollzugsanstalten und ggf. mit der Bewährungshilfe ab.

Die JGH nimmt an Haftprüfungsterminen teil.

Vorbereitung der Berichterstattung vor Gericht

Die entscheidende Grundlage für eine Berichterstattung gem. § 38 JGG ist der persönliche Kontakt der JGH mit dem Beschuldigten und falls erforderlich mit seinen Bezugspersonen.

Die JGH berichtet mündlich und/oder schriftlich. Bei der Berichterstattung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (Punkt 8). Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich zuerst und soweit wie möglich bei den Beschuldigten erhoben und zwar nur in dem Maße, wie diese Daten für die Berichterstattung erforderlich sind. Die Betroffenen werden über die Rechtsgrundlage der Erhebung und den Verwendungszweck der Angaben in geeigneter Weise aufgeklärt.

Bei der Berichterstattung werden neben Gesichtspunkten der psychosozialen Entwicklung vor allem das aktuelle Beziehungsgefüge (Familie, Schule, Beruf, Freizeit, Gleichaltrigengruppe) sowie die Zukunftsperspektiven der Beschuldigten im Hinblick auf zu treffende Maßnahmen dargestellt. Die jungen Menschen werden über den vorgesehenen wesentlichen Inhalt des Berichtes unterrichtet.

Ist ein Gespräch mit dem Beschuldigten nicht möglich, reicht ein schriftlicher Bericht nur nach Aktenlage der JGH nicht aus. Aktenauszüge oder Drittauskünfte, die zu anderen Zwecken oder zu einem weiter in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt angelegt oder eingeholt worden sind, ergeben unter Umständen eine Fehleinschätzung der gegenwärtigen Situation der jungen Menschen.

Vorbereitung von Maßnahmen und Hilfen

Beabsichtigt die JGH die Auferlegung bestimmter Weisungen und Auflagen vorzuschlagen, so werden diese mit den Beschuldigten besprochen. Dabei werden deren Neigungen, Interessen und Fähigkeiten berücksichtigt. Soweit spätere Maßnahmen besonderer Vorbereitung bedürfen, wird dies rechtzeitig und in Absprache mit der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht geschehen.

Sofern sich im Verlaufe des Vorverfahrens erhebliche Zweifel an der Verantwortungsreife nach § 3 JGG oder an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 20 StGB ergeben, wird möglichst rasch die Erstellung eines Gutachtens angeregt.

3.1.2 Hauptverhandlung

Teilnahme

Bei der Hauptverhandlung hat die JGH ein Anwesenheitsrecht, jedoch keine Anwesenheitspflicht. Die JGH prüft selbständig, ob der junge Mensch in der Hauptverhandlung zu begleiten ist oder nicht. Das Recht auf Anwesenheit erfolgt aus § 50 Abs. 3 JGG. Die Nichtheranziehung der JGH stellt eine Gesetzesverletzung i. S. des § 337 StPO dar. Die JGH erhält von Ort und Zeit der Hauptverhandlung rechtzeitig Nachricht (§ 50 Abs. 3 JGG).

An der Hauptverhandlung nimmt grundsätzlich der Vertreter der JGH teil, der auch den jungen Menschen betreut.

Aufgaben

Erscheinen aus der Sicht der JGH aufgrund bereits erfolgter Reaktionen auf die vorgeworfene Tat im sozialen Umfeld des jungen Menschen formelle Reaktionen durch Staatsanwaltschaft oder Gericht entbehrlich, wird in der Hauptverhandlung die Einstellung des Verfahrens angeregt.

Die JGH bringt die wesentlichen Gesichtspunkte ihrer Nachforschungen in die Verhandlung ein, damit sie für die gerichtliche Entscheidung verwertet werden können.

In der besonderen Situation vor, während und nach der Hauptverhandlung unterstützt die JGH den jungen Menschen und die Erziehungsberechtigten.

Die Hauptverhandlung wird protokolliert.

3.1.3 Aufgaben nach der Hauptverhandlung

Weisungen und Auflagen allgemein

Weisungen und Auflagen können sowohl durch Urteil ausgesprochen werden (§§ 10, 15 JGG) wie auch das Ergebnis eines Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG sein. Vor der Erteilung von Weisungen ist die JGH zu hören. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Situation des jungen Menschen arbeitet die JGH geeignete Vorschläge aus.

Die JGH überwacht die Durchführung von Weisungen und Auflagen (§ 38 Abs. 2 Satz 5 JGG) und begleitet diese ggf. pädagogisch. Bei Nichterfüllen der Weisungen und Auflagen werden dem Jugendrichter erhebliche Zuwiderhandlungen mitgeteilt. Am richterlichen Anhörungstermin kann die JGH teilnehmen und adäquate Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise anbieten.

Betreuungsweisungen

Diese Maßnahme gem. § 10 JGG kommt in Betracht, wenn sie im Hinblick auf die Belastungen des jungen Menschen indiziert ist. Die Betreuungsweisung wird entweder von einem Betreuungshelfer/-in oder durch die JGH geleistet. (Siehe Konzeption "Betreuungshilfe/Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII im Sozialen Dienst des Landkreises Esslingen".)

Beratungsgespräche

Sie kommen in Betracht, wenn im Rahmen des Verfahrens bestimmte Fragen und Probleme offensichtlich werden, zu deren Klärung, Bearbeitung oder Lösung sich das Gespräch anbietet. Diese Maßnahme ist kein längerfristig angelegtes Angebot.

Im Rahmen dieser Gespräche kann bei Bedarf an Beratungsstellen weitervermittelt werden wie zum Beispiel

- Jugend- und Drogenberatungsstelle
- Schuldnerberatung
- Psychologische Beratungsstellen
- Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt (Kompass/Wildwasser)
- Männerinterventionsstellen
- Arge/Jobcenter

Soziale Trainingskurse (STK)

STK geben den jungen Menschen die Möglichkeit, soziales Verhalten in Alltagssituationen und neue Konfliktlösungsstrategien kennen zu lernen und einzuüben. Die JGH hat verschiedene Formen des STK für die Zielgruppe entwickelt. (Siehe Leistungsbeschreibung für Soziale Trainingskurse im Landkreis Esslingen.)

Arbeitsleistungen

Arbeitsleistungen können unter eher erzieherischen Aspekten als Weisung oder unter dem vorrangigen Gesichtspunkt des Schuldausgleichs als Auflage angeordnet werden. Die Stundenzahl ist in einem für den jungen Menschen überschaubaren zeitlichen Rahmen anzulegen.

Mit entsprechend geeigneten Einsatzstellen kooperiert die JGH. Die Erweiterung des Angebotes an Einsatzstellen wird angestrebt. Sinnvoll ist die Einrichtung von vollständig pädagogisch begleiteten Projekten zur Ableistung der Arbeitsstunden.

Arbeitsleistungen im Rahmen der Bewährungsaufgabe werden von Neustart/Prävent Sozial betreut.

Aufgabe beim Vollzug von Jugendstrafe (Haftbetreuung)

Die Durchgängigkeit der Hilfe wird von der JGH während des Jugendstrafvollzugs beibehalten. Die JGH hält in Abstimmung mit den anderen Beteiligten eine persönliche Verbindung zu dem inhaftierten jungen Menschen, ggf. seinem persönlichen Umfeld und beteiligt sich an den Entlassungsvorbereitungen.

3.2 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Die JGH versucht so früh wie möglich, mit den jungen Menschen während eines laufenden Verfahrens in Kontakt zu kommen. Ihnen wird ein allgemeines Beratungsangebot gemacht, d. h. der Fokus wird erweitert vom Symptom Delinquenz auf die Gesamtpersönlichkeit des jungen Menschen.

Beratung von Jugendlichen und jungen Volljährigen in Fragen der persönlichen Entwicklung

Die jungen Menschen werden von der JGH in ihrem jugendtypischen Verhalten angenommen und unterstützt. Bei Jugendlichen werden die Eltern in den Beratungsprozess mit einbezogen. Das Familiensystem wird berücksichtigt. Es wird, soweit möglich, mit ihm gearbeitet. Die JGH arbeitet mit den Ressourcen der Zielgruppe und setzt sie in Beratungs- und Betreuungsangebote um.

Beratung von Jugendlichen und jungen Volljährigen in Fragen des Jugendstrafverfahrens

Die jungen Menschen werden von der JGH im gesamten Jugendstrafverfahren begleitet und über die dazugehörigen Rechte und Pflichten informiert. Dabei vermittelt die JGH den jungen Menschen den erzieherischen Grundgedanken des JGG. Sie hilft ihnen mit der häufig vorhandenen Angst vor der Hauptverhandlung umzugehen.

Weitervermittlung

Ergibt sich in der Beratung der Bedarf einer weitergehenden fachspezifischen Hilfe, so wird mit dem jungen Menschen die konkrete Ausgestaltung der Hilfe besprochen und ihm diese vermittelt. Je nach Selbständigkeit des jungen Menschen begleitet ihn die JGH zu den entsprechenden Fachdiensten und gibt ihm Hilfestellung, die Angebote der entsprechenden Einrichtung wahrnehmen zu können.

3.3 Vermittlung von Hilfen nach dem SGB VIII/SGB XII

Die JGH arbeitet innerhalb des Amtes Soziale Dienste und Psychologische Beratung in einem Spezialgebiet der Sozialen Arbeit. Ihre Arbeitsmethoden und Hilfsangebote entsprechen in weiten Teilen denen des Bezirkssozialdienstes. Arbeitsstandards des Amtes Soziale Dienste und Psychologische Beratung des Landratsamtes Esslingen gelten auch für die JGH.

Entsprechend des gesetzlichen Auftrags prüft die JGH den erzieherischen Bedarf. Bei Bereitschaft zur Kooperation können entsprechende Hilfen nach den geltenden Standards eingeleitet werden.

4. Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein Verfahren bei dem Täter und Opfer einer Straftat mit Hilfe eines Vermittlers versuchen, sich über die Wiedergutmachung eines materiellen oder immateriellen Schadens zu einigen.

Die Rechtsgrundlagen sind die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII), das Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt (§ 45 JGG), die Einstellung des Verfahrens durch den Richter (§ 47 JGG) und die Weisung durch Urteil (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG).

Die Zielgruppe sind straffällige Jugendliche und Heranwachsende, bei Gruppentaten evtl. Strafunmündige oder über 21jährige, die durch die Straftat Geschädigten sowie bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

Der TOA ist integrativer Bestandteil der JGH. (Siehe Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs im Landkreis Esslingen.)

5. Kooperation

5.1 Interne Kooperationspartner

In jedem Sachgebiet gibt es den Bezirkssozialdienst und die JGH als Spezialdienst. Die JGH darf ohne Zustimmung des jungen Menschen bereits vorhandene Sozialdaten des Bezirkssozialdienstes über einen Jugendlichen und seine Familie nicht in Augenschein nehmen und verwerten. Dies gilt auch für den Bezirkssozialdienst.

Die JGH und der Bezirkssozialdienst stimmen sich in der Betreuung der Zielgruppe ab. Eine nicht koordinierte Doppelbetreuung wird dadurch vermieden.

Bei der Einleitung von Hilfen zur Erziehung kooperiert die JGH mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes. Für Hilfen nach dem SGB XII oder SGB II wird mit den zuständigen Stellen kooperiert.

5.2 Externe Kooperationspartner

Zusammenarbeit mit

- Jugendhilfeträgern
- Bewährungshilfe/Neustart
- Jugend- und Drogenberatungsstelle
- Arge/Jobcenter
- Erziehungsberatungsstellen
- Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt
- Schulen/Schulsozialarbeiter
- Jugendberufshilfe
- Polizei u. a.

erfolgt im Netz des Hilfeverbundes, um die jeweiligen fachspezifischen Arbeitsbereiche kennenzulernen und für das Klientel der JGH nutzbar zu machen. Außerdem schafft eine enge Kooperation „kurze Wege“ und Synergieeffekte im Einzelfall.

6. Prävention Öffentlichkeitsarbeit

Die JGH ist in der Öffentlichkeit wenig bekannt. In einigen Fällen wird sie von den Medien als Randfigur in spektakulären Strafverfahren erwähnt. Die meisten Bürger sind nicht über die originäre Aufgabenstellung informiert. Von daher erscheint es wichtig, dass sich die JGH in der Öffentlichkeit präsentiert und sich mit ihren Aufgaben bekannt macht. Insbesondere müssen die Projekte der JGH in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangen um zu vermitteln, dass durch die Aktivitäten der JGH und die Aufklärung der jungen Menschen der Entstehung von Jugendkriminalität vorgebeugt werden kann.

Die öffentliche Darstellung kann durch die lokale Presse, durch den Internetauftritt, durch Auslage der Informationsbroschüren und durch persönliche Teilnahme an Pädagogischen Tagen an Schulen erfolgen. Darüber hinaus können Foren wie Podiumsdiskussionen und Teilnahmen an lokalen Arbeitskreisen wie z. B. dem Arbeitskreis Kriminalprävention genutzt werden.

7. Übergreifende Planung und Statistik

In den Sachgebieten werden durch die JGH Daten zur Person und zum Verfahren erfasst und auf Kreisebene zusammengeführt.

Für die Erfassung der Daten steht der JGH ein entsprechendes Modul von PROSOZ OPEN/WebFM zur Verfügung. Es wird für jedes Kalenderjahr ein JGH - Jahresbericht erstellt.

8. Datenschutz

Nach § 61 Abs.3 SGB VIII gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren die Vorschriften des JGG. Dort finden sich keine Regelungen zum Datenschutz. Somit sind generelle Datenschutzprinzipien zu beachten.

Die mündliche und schriftliche Weitergabe von Daten und anderen Informationen über einen jungen Straftäter an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ist eine erlaubte Offenbarung personenbezogener Daten nach § 69 Abs.1 Ziffer 1 SGB X. Daraus folgt, dass nur Daten übermittelt werden dürfen, die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 38 JGG im konkreten Fall benötigt werden.

Arbeitsbereiche der Jugendhilfe, in denen TOA, Soziale Trainingskurse (Soziale Gruppenarbeit), Betreuungshilfe oder andere Erziehungshilfen durchgeführt werden, unterliegen den Datenschutzbestimmungen des SGB I, X und VIII sowie des § 203 StGB.

9. Fortbildung

Neben der Kenntnis ihres originären Arbeitsfeldes hat die JGH auch einen Überblick über die anderen Gebiete der Jugendhilfe. Sie verfügt über Kenntnisse des Jugendstrafrechtes mit Nebengesetzen und besitzt aktuelles Wissen über den Stand jugendkriminologischer und jugendsoziologischer Forschung.

Zur Sicherung dieses Standards ist eine regelmäßige Fortbildung erforderlich und Supervision notwendig. Ebenso ist die Auseinandersetzung mit aktuellen Veränderungen in diesem Fachbereich zu sichern. Die Mitgliedschaft und der Besuch von Veranstaltungen der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.) bieten darüber hinaus ein Forum der permanenten Aktualisierung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Austausches mit Kolleginnen und Kollegen der JGH landes- und bundesweit.

10. Qualitätsentwicklung

Bedingt durch die permanente Änderung der sozialstrukturellen Bedingungen in der Gesellschaft bedarf es einer regelmäßigen Fortschreibung der vorliegenden Konzeption, so dass die JGH mit ihren Angeboten auf neue Bedarfslagen eingehen kann. Durch Befragungen des Klientels und der Kooperationspartner erfolgen in regelmäßigen Abständen Erfolgskontrollen.